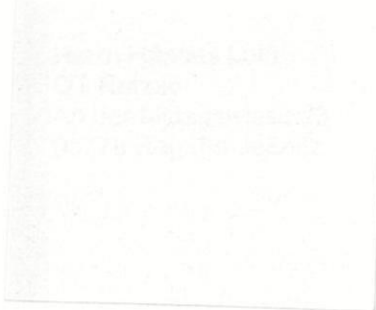


Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)



Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herrn Keller
Telefon: 03496/60-1556
Fax: 03496/60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 335

| | | |
|--------------------------------------|--|------------|
| Datum und Zeichen Ihres Anschreibens | Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben) | Datum |
| | 30 ke | 21.03.2024 |

ANFRAGE 0141 zur Sitzung des Kreistages am 15.02.2024

Sehr geehrter Herr Loth,

Ihre Anfragen in vorgenannter Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

Es wurde gefragt, was in Bezug auf die Kreisstraße K 2083 die Gürtler & Kaplan Ingenieurgesellschaft mbH genau gemacht hat? Die Kreisstraße K 2050, OT Priorau, ist zum zweiten Mal aufgenommen worden, wird sie dieses Mal auch gebaut oder wird es wieder verschoben?

Die Gürtler & Kaplan Ingenieurgesellschaft mbH plant im Zuge der Kreisstraße K 2083 den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Sibbesdorf. Es handelt sich hier um eine Gemeinschaftsbaumaßnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, der Gemeinde Osternienburger Land, des AZV Aken (Elbe) und der MIDEWA GmbH. Das Vorhaben steht kurz vor der öffentlichen Ausschreibung, da es eine Fortsetzungsmaßnahme aus 2023 ist und soll, beginnend ab Sommer 2024, bis Mai/Juni 2025 realisiert werden. Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus den Mitteln für Investitionen an Kreisstraßen des Ministeriums für Finanzen Sachsen-Anhalt 2023.

Bestandteil des Haushaltsplans 2024 sind Planungsleistungen für die Ortsdurchfahrt Priorau im Zuge der Kreisstraße K 2050. Hier soll die bereits vorhandene Planung fortgeführt werden bis zur Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses (LP 6). Allerdings wird die Notwendigkeit einer entsprechenden Sanierung in Anbetracht des derzeitigen Bedarfes aller Kreisstraßen vorerst geprüft.

An der Landesstraße L 136 und der Landesstraße L 141 wurden teilweise bereits Bäume gepflanzt. Geht die Bepflanzung weiter?

Bei der Bepflanzung der Landesstraße L 136 und der Landesstraße L 141 handelt es sich um Landesstraßen in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegen hierzu keine Informationen vor.

Am Grundstück der Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld steht ein Zaun in Richtung Tierheim, welcher mittlerweile alt und marode sei. Wann wird der Zaun repariert?

Für diese Maßnahme sind im Haushaltsplan 2024 keine Mittel vorgesehen.

Wie geht der Landkreis mit Anträgen von Kommunen um, wenn diese Wasserblasen errichten wollen? Ist dort eine Baugenehmigung notwendig um den Pflanzenschutz in den Gemeinden zu verbessern?

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um faltbare Löschwasserbehälter handelt. Hierfür ist gegebenenfalls ein Genehmigungsverfahren nach § 61 BauO LSA oder ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 BauO LSA erforderlich.

Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens oder vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist als bauliche Anlage ein Abstellplatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO LSA. Es handelt sich um eine sonstige bauliche Anlage, die kein Gebäude ist. Für einen solchen Abstellplatz ist die Verfahrensfreiheit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 14 BauO LSA nicht gegeben.

Ist das Aufstellen des Behälters auf einem bereits genehmigten Abstellplatz vorgesehen, liegt in Abhängigkeit vom Rauminhalt des Behälters eine Verfahrensfreiheit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 6 BauO LSA vor. Aus Sicht der obersten Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Bedenken, die Behälter auch unter § 60 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. f BauO LSA (Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalt) einzuordnen.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Grahner
Landrat